

Urkundenrolle Nummer 359 /2016

Abtretung und Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen sowie
Gesellschafterversammlung einer GmbH (Kapitalherabsetzung und Satzungsänderung)

Verhandelt zu Prüm am 22. Juni 2016.



Vor mir,

Rolf Henssler
Notar mit dem Amtssitz in Prüm

erschien:

Herr **Nikolaus Josef – genannt Klaus - Schäfer**, geboren am 19. August 1960,
wohnhaft in 54568 Gerolstein, Gymnasialstraße 17,
dem Notar von Person bekannt,
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

- I. als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der „Eifel Tourismus (ET) Gesellschaft mbH“ mit Sitz in Prüm, Geschäftsanschrift: 54595 Prüm, Kalvarienbergstraße 1, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Wittlich unter HRB 32284,
- II. als mündlich Bevollmächtigter, die Vollmachtsbestätigungen nachzureichen versprechend, für die Gesellschafter der vorgenannten Eifel Tourismus (ET) Gesellschaft mbH:
 1. WFG-Wirtschaftsförderungsgesellschaft Vulkaneifel mbH in Daun (AG Wittlich HRB 11411),
 2. Verbandsgemeinde Daun,
 3. TW Gerolsteiner Land - Touristik und Wirtschaftsförderung GmbH in Gerolstein (AG Wittlich HRB 12133),
 4. Urlaubsregion Hillesheim/ Vulkaneifel e.V. in Hillesheim (AG Wittlich VR 739),

5. Verbandsgemeinde Kelberg,
6. Verkehrsverein "Erholungsgebiet Oberes Kylltal" e.V. in Stadtkyll (AG Wittlich VR 30215),
7. Landkreis Bernkastel-Wittlich,
8. Verbandsgemeinde Wittlich-Land,
9. Eifelkreis Bitburg-Prüm,
10. Verbandsgemeinde Arzfeld,
11. Verbandsgemeinde Bitburger-Land,
12. Stadt Bitburg,
13. Verbandsgemeinde Südeifel,
14. Verbandsgemeinde Prüm,
15. Verbandsgemeinde Speicher,
16. Landkreis Cochem-Zell,
17. Projektentwicklungsgesellschaft Vulkaneifel Ulmen mbH mit Sitz in Ulmen (AG Koblenz HRB 4930),
18. Verbandsgemeinde Trier-Land,
19. Eifel Touristik Agentur NRW e.V. in Bad Münstereifel,
20. Stadt Mayen,
21. Verbandsgemeinde Vordereifel,
22. Verbandsgemeinde Maifeld,
23. Verbandsgemeinde Mendig,
24. Verbandsgemeinde Pellenz,
25. Landkreis Mayen-Koblenz,
26. Verbandsgemeinde Adenau,
27. Verbandsgemeinde Brohltal,

III. als mündlich Bevollmächtigter, die Vollmachtsbestätigung nachzureichen versprechend, für die Verbandsgemeinde Kaisersesch.

Der Erschienene erklärte, handelnd wie angegeben, folgende

**Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen sowie Gesellschafterversammlung
(Kapitalherabsetzung mit Einziehung von Geschäftsanteilen und Satzungsänderung)**

zur Beurkundung:

II.
Vorbemerkung

1. Die Vertretenen zu II. sind die sämtlichen Gesellschafter der „Eifel Tourismus (ET) GmbH“ mit Sitz in Prüm und als solche vollständig am Stammkapital der im Handelsregister des Amtsgerichts Wittlich unter HRB 32284 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung von insgesamt 44.000,00 EUR beteiligt.
2. Das Stammkapital ist nach Angabe voll eingezahlt.
3. Der letzte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages ergibt sich aus der Urkunde des amtstätigen Notars vom 23. Juli 2013 (UR-Nr. 1215/2013). Eine Änderung ist seither nicht beschlossen worden.
4. Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.

III.
Veräußerung, Abtretung

1. Der Vertretene zu II.18, die Verbandsgemeinde Trier-Land, ist an der „Eifel Tourismus (ET) Gesellschaft mbH“ mit zwei Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 500,00 EUR beteiligt, welche in der Gesellschafterliste vom 30. Mai 2016 mit den lfd. Nrn. 20 und 21 gekennzeichnet sind. Die Geschäftsanteile sind nach Angabe voll geleistet.
2. Die Verbandsgemeinde Trier-Land veräußert und tritt den vorbezeichneten Geschäftsanteil lfd. Nr. 21 im Nennbetrag von 500,00 EUR mit allen Rechten und Pflichten und mit sofortiger schuldrechtlicher und dinglicher Wirkung an die dies annehmende Vertretene zu III., die Verbandsgemeinde Kaisersesch, ab.
3. Das Gewinnbezugsrecht steht der Verbandsgemeinde Kaisersesch für das laufende und für alle noch nicht verteilten Gewinne vorhergehender Geschäftsjahre zu.
4. Als Gegenleistung für die Übertragung zahlt die Verbandsgemeinde Kaisersesch an die Verbandsgemeinde Trier-Land einen sofort fälligen Betrag von 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro). Auf Sicherung der Kaufpreiszahlung wird, trotz Belehrung durch den Notar, verzichtet.

5. Die Verbandsgemeinde Trier-Land garantiert verschuldensunabhängig nach § 276 BGB, dass die in Ziffer 1 enthaltenen Angaben richtig sind, der übertragene Geschäftsanteil nicht mit Rechten Dritter belastet ist, sie über diesen Geschäftsanteil frei verfügen kann und die Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom 23. Juli 2013 unverändert ist.

IV.

Zustimmung

Sämtliche Gesellschafter der „Eifel Tourismus (ET) Gesellschaft mbH“, vertreten wie angegeben, erklären hiermit:

1. Der Abtretung des Geschäftsanteils lfd. Nr. 21 der Verbandsgemeinde Trier-Land in Höhe von 500,00 EUR an die Verbandsgemeinde Kaisersesch wird gem. § 7 Abs. 1 der Satzung zugestimmt.
2. Bereits heute wird die Zustimmung zur Übertragung von Anteilen der WFG-Wirtschaftsförderungsgesellschaft Vulkaneifel mbH in Daun an den **Landkreis Vulkaneifel** erteilt, damit somit die spätere Übertragung zustimmungsfrei möglich ist. Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Anzeige der Anteilsübertragung an die Gesellschaft sowie zur Einreichung einer neuen Gesellschafterliste an das Handelsregister.

V.

Gesellschafterversammlung

Sodann halten die Gesellschafter der „Eifel Tourismus (ET) Gesellschaft mbH“, vertreten wie angegeben, unter Verzicht auf die Einhaltung aller Vorschriften über Form und Frist hinsichtlich Ladung, Einberufung und Mitteilung der Tagesordnung eine Gesellschafterversammlung ab und beschließen einstimmig:

1. **Kapitalherabsetzung in Verbindung mit Einziehung von Geschäftsanteilen**
 - a) Das Stammkapital der Gesellschaft wird von 44.000,00 EUR um 1.000,00 EUR auf 43.000,00 EUR herabgesetzt. Die Herabsetzung dient der teilweisen Rückzahlung der Stammeinlagen an die Verbandsgemeinde Bitburger-Land und an die Verbandsgemeinde Südeifel.

- b) Der Geschäftsanteil lfd. Nr. 14 im Nennbetrag von 500,00 EUR der Verbandsgemeinde Bitburger-Land und der Geschäftsanteil lfd. Nr. 13 im Nennbetrag von 500,00 EUR der Verbandsgemeinde Südeifel werden mit deren Zustimmung eingezogen. Der Verbandsgemeinde Bitburger-Land und der Verbandsgemeinde Südeifel steht jeweils ein Einziehungsentgelt von je 500,00 EUR zu, das jeweils ausgezahlt wird innerhalb von einer Woche nach Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Handelsregister. Die Einziehung wird unabhängig vom Zeitpunkt der Leistung der Abfindung sofort wirksam. Allen Gesellschaftern ist nach Hinweis des Notars ihre persönliche Mithaftung für das Abfindungsentgelt der GmbH bekannt.

2. Satzungsänderungen

- a) **§ 3 Absätze 1 und 2 der Satzung (Stammkapital, Stammeinlage)** werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 43.000,-- Euro.

(2) Auf das Stammkapital sind von den nachstehend aufgeführten Gesellschaftern – untergliedert nach acht regionalen Stämmen - folgende Stammeinlagen übernommen:

1. Stamm

WFG Vulkaneifel mbH in Daun	5.000 EUR
VG Daun	1.000 EUR
Touristik + Wirtschaftsförderung Gerolsteiner Land GmbH	1.000 EUR
Verein „Urlaubsregion Hillesheim/Vulkaneifel e.V.“	1.000 EUR
VG Kelberg	1.000 EUR
Verkehrsverein Erholungsgebiet Oberes Kylltal e.V.	1.000 EUR

2. Stamm

Landkreis Bernkastel-Wittlich	500 EUR
VG Wittlich-Land	500 EUR

3. Stamm

Eifelkreis Bitburg-Prüm	7.000 EUR
VG Arzfeld	500 EUR

VG Bitburger Land	500 EUR
Stadt Bitburg	500 EUR
VG Südeifel	500 EUR
VG Prüm	500 EUR
VG Speicher	500 EUR

4. Stamm

Landkreis Cochem-Zell	500 EUR
Projektentwicklungsgesellschaft Vulkaneifel Ulmen mbH	1.000 EUR
VG Kaisersesch	500 EUR

5. Stamm

VG Trier-Land	500 EUR
---------------	---------

6. Stamm

Eifel –Touristik Agentur NRW e.V.	15.500 EUR
-----------------------------------	------------

7. Stamm

Landkreis Mayen – Koblenz	500 EUR
Stadt Mayen	500 EUR
VG Vordereifel	500 EUR
VG Maifeld	500 EUR
VG Mendig	500 EUR
VG Pellenz	500 EUR

8. Stamm

VG Adenau	500 EUR
VG Brohltal	500 EUR.

b) **§ 10 Absätze 2 und 3 der Satzung (Aufsichtsrat)** erhalten folgenden Wortlaut:

„(2) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.“

„(3) Die Gesellschafter aus den Stämmen 1 bis 5 und 7 bis 8 gemäß § 3 Abs. 2 entsenden in den Aufsichtsrat insgesamt sechs Mitglieder, davon mindestens zwei Vertreterinnen/Vertreter der Landkreise und zwei Vertreterinnen/Vertreter der Verbandsge-

meinden. Der Gesellschafter aus Stamm 6 gemäß § 3 Abs. 2 entsendet drei Vertreter in den Aufsichtsrat.“

- c) **§ 11 Absatz 4 der Satzung (Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates)** erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sechs der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.“

Sodann wird die Gesellschafterversammlung für beendet erklärt.

VI.

Änderungsvollmacht, Vollzug

1. Alle Beteiligten, auch in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer, erteilen hiermit den Angestellten an der Notarstelle, Frau Rosemarie Oschlies, Frau Alexandra Knie, Frau Jutta Weller, Frau Jennifer Lammers und Frau Anja Scheuern, und zwar jedem von ihnen allein, über den Tod hinaus und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht und Auftrag, auf Verlangen des Amtsgerichts - Handelsregister - etwa notwendig werdende Änderungen der Satzung zu beschließen und heutige sowie sonst etwa erforderliche Gesellschafterbeschlüsse durchzuführen und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und auch sonst alle Erklärungen abzugeben, die ihnen zum Vollzug der Urkunde erforderlich erscheinen.
2. Alle Genehmigungen, soweit gesetzlich oder sonst wie vorgeschrieben, bleiben vorbehalten und werden hiermit beantragt. Genehmigungserklärungen aller Art zu dieser Urkunde sollen mit ihrem Eingang beim Notar für alle Beteiligten wirksam werden. Der Notar wird beauftragt, unter Übersendung eines Entwurfs alle zur Rechtswirksamkeit notwendigen Genehmigungen einzuholen und entgegenzunehmen.

VII.

Hinweise

Eine steuerliche Beratung hat der Notar nicht übernommen. Insoweit haben sich die Beteiligten selbst informiert. Die Beteiligten wurden aber vom Notar besonders auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein gutgläubiger Erwerb von Anteilen an einer GmbH ist nur begrenzt möglich. Nicht geschützt ist beispielsweise der Erwerb nicht vorhandener Gesellschaftsanteile, der Erwerb trotz bestehender Veräußerungsbeschränkungen oder der gutgläubig lastenfreie Erwerb; ebenso wenig ist der gute Glaube an die Vollständigkeit der Einlageleistung geschützt.
2. Die Abtretung bewirkt den sofortigen Rechtsübergang, wenn die erforderlichen Genehmigungen erteilt sind.
3. Veräußerer und Erwerber haften u. U. nach § 16 Abs. 3, § 22 und § 24 GmbHG für rückständige Beiträge bzw. Leistungen auf abgetretene Geschäftsanteile sowie auf die übrigen Geschäftsanteile unabhängig von dem hier Vereinbarten.
4. Alle Vereinbarungen müssen gemäß § 15 GmbHG richtig und vollständig beurkundet sein. Nicht beurkundete Abreden und unrichtige Angaben können die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge haben. Die Vertragsteile erklären hierzu, dass diese Urkunde ihre Vereinbarungen richtig und vollständig wiedergibt.
5. Ungesicherte Vorleistungen eines Vertragsteils, z. B. Übertragung des Geschäftsanteils vor Kaufpreiszahlung, können wirtschaftliche Risiken mit sich bringen. Der Notar hat mögliche Sicherungen erörtert, z. B. Bürgschaft eines geeigneten Bürgen.
6. Die Kapitalherabsetzung wird erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam. Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist aber mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters sofort wirksam. Die Satzungsänderungen sind zwar im Innenverhältnis bindend, werden im Außenverhältnis jedoch auch erst mit der Eintragung im Handelsregister wirksam.
7. Der Kapitalherabsetzungsbeschluss muss von den Geschäftsführern unter Aufforderung an die Gläubiger, sich zu melden, in den Gesellschaftsblättern einmal bekannt gemacht werden und namentlich bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

8. Gläubiger, die sich bei der Gesellschaft melden und der Herabsetzung nicht zustimmen, sind zu befriedigen oder sicherzustellen.
9. Die Eintragung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister kann frühestens ein Jahr nach der Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern erfolgen.
10. Die Zahlung des Einziehungsentgeltes darf erst nach Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung erfolgen, sofern die Gesellschaft die Abfindung nicht aus Vermögen aufbringen kann, die über das bisherige Stammkapital hinaus vorhanden ist.
11. Der Notar muss gemäß § 54 EStDV dem für die „Eifel Tourismus (ET) Gesellschaft mbH“ zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde übersenden und gemäß § 40 Abs. 2 GmbH dem Handelsregister, mit Abschrift an die Gesellschaft, eine von ihm zu unterzeichnende geänderte Gesellschafterliste einreichen.

VIII.

Kosten, Abschriften

1. Die Kosten der Veräußerungs- und Abtretungsvereinbarung und ihrer Ausfertigung sowie etwaige Erwerbssteuern trägt die Verbandsgemeinde Kaisersesch. Die übrigen Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges trägt die Eifel Tourismus (ET) Gesellschaft mbH.
2. Je eine Abschrift dieser Urkunde für die Gesellschaft mit aktueller Gesellschafterliste und jeden Beteiligten werden verlangt. Das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle – erhält eine beglaubigte Abschrift.

Diese Niederschrift wurde vom Notar dem Erschienenen vorgelesen,
von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben:



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Sch.' with a large, stylized flourish below it.

